

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Plattling

vom 9. Juli 2025

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

§	1	Gebührenerhebung
§	2	Gebührensschuldner
§	3	Entstehen der Gebührenschuld
§	4	Gebührenabrechnung und Fälligkeit, Abschläge
§	5	Gebührensätze
§	6	Ermäßigung
§	7	Sozialermäßigung
§	8	Familienermäßigung
§	9	Mehrfachermäßigung
§	10	Inkrafttreten

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
für die Städtische Musikschule Plattling

vom 9. Juli 2025

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 247 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Plattling erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Städtischen Musikschule Plattling Unterrichtsgebühren, sowie für die Zurverfügungstellung von Instrumenten Instrumentengebühren nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Gebührenschuld.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Unterrichtsgebühren entstehen mit der Teilnahme am Unterricht.
- (2) Die Instrumentengebühren entstehen jeweils mit der Zurverfügungstellung der Instrumente durch die Musikschule.

§ 4

Gebührenabrechnung und Fälligkeit, Abschläge, Unterrichtsausfall

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Sie sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15. eines Monats Abschläge in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Sollte die Gebührenschuld nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit beglichen werden, so kann die Schülerin oder der Schüler zum Monatsende bis zur Entrichtung der Gebühr vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Soweit eine Gebührenschuld für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr entsteht, wird die Gebühr, anteilmäßig für den Zeitraum mit je einem Zwölftel, für die Zahl der Monate erhoben, in denen die Schule besucht wurde. Endet oder beginnt der Besuch während eines Monats, wird dieser Monat noch voll mitgerechnet.

- (2) Die Instrumentengebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Zurverfügungstellung eines Instrumentes, können monatliche Abschläge erhoben werden.

Wenn ein Instrument nur während des Unterrichts in den Schulräumen benutzt wird, ist keine Gebühr zu entrichten.

- (3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankungen des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung oder eines ärztlichen Attests ab der 4. Woche zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres, soweit sie nicht nachgeholt werden können.

- (4) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet, soweit sie nicht nachgeholt werden können.

- (5) Die Stadt Plattling ist berechtigt, eine Gebühr für das Kopieren und digitales Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Noten und Liedtexten zu erheben.

Die Kopier- und Vervielfältigungsgebühr ist in der monatlichen Unterrichtsgebühr enthalten und wird mit dieser erhoben und fällig.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Unterrichtsgebühr betragen:

	jährlich	monatlich
1. Musikalische Früherziehung (Eltern-Kind Gruppe 0 – 3 jährige) und (Musikalische Früherziehung 3 – 6 jährige)	360,00 €	30,00 €
2. Musikalische Grundausbildung (Gruppenunterricht für Kinder 6 – 10 jährige)	360,00 €	30,00 €
3. Instrumentalunterricht bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde		
a) Einzelunterricht – 45 Minuten	1.512,00 €	126,00 €
b) Einzelunterricht – 30 Minuten -	1.104,00 €	92,00 €
c) Unterricht in 2-Personen-Gruppe	840,00 €	70,00 €
d) Unterricht in 3-Personen-Gruppe	624,00 €	52,00 €
e) Unterricht in 4-Personen-Gruppe und größer	504,00 €	42,00 €
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Instrumental- unterricht bzw. musikalische Grundfächer		
Gruppengebühr (je Schüler)	180,00 €	15,00 €

(2) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz Plattling ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

	jährlich	monatlich
1. Musikalische Früherziehung (Eltern-Kind Gruppe 0 – 3 jährige) und (Musikalische Früherziehung 3 – 6 jährige)	240,00 €	20,00 €
2. Musikalische Grundausbildung (Gruppenunterricht für Kinder 6 – 10 jährige)	240,00 €	20,00 €

	jährlich	monatlich
3. Instrumentalunterricht bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde		
a) Einzelunterricht – 45 Minuten -	996,00 €	83,00 €
b) Einzelunterricht – 30 Minuten -	744,00 €	62,00 €
c) Unterricht in 2-Personen-Gruppe	576,00 €	48,00 €
d) Unterricht in 3-Personen-Gruppe	432,00 €	36,00 €
e) Unterricht in 4-Personen-Gruppe und größer	348,00 €	29,00 €
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Instrumentalunterricht bzw. musikalische Grundfächer		
Gruppengebühr (je Schüler)	156,00 €	13,00 €
(3) Die monatlichen Gebührensätze für die Instrumentengebühr betragen bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert von		
a) bis zu 500,-- €		3,-- €
b) bis zu 1.000,-- €		5,-- €
c) über 1.000,-- €		8,-- €
In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere wird jeweils im Einzelfall festgelegt		
(4) Der Besuch von Ensemble- und Ergänzungsfächern bei gleichzeitigem Unterricht in dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“ ist gebührenfrei.		

§ 6

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (§ 7)
 - b) Familienermäßigung (§ 8)
 - c) Mehrfachermäßigung (§ 9)
 - d) Ermäßigung für die Mitgliedschaft im Musikverein Plattling e. V. bei Teilnahme am Bläserensemble (§ 10)

- (2) Die Ermäßigung wird in vier Stufen gewährt:
- Stufe 1 mit 25 % der vollen Gebühr, nach § 5 Abs. 1 oder 2.
- Stufe 2 mit 50 % der vollen Gebühr, nach § 5 Abs. 1 oder 2.
- Stufe 3 mit 75 % der vollen Gebühr, nach § 5 Abs. 1 oder 2.
- Stufe 4 mit 100 % der vollen Gebühr, nach § 5 Abs. 1 oder 2.
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 wird außer im Fall des Buchst. d) nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jährlich zum Schuljahresbeginn zu stellen. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung erfolgt.
- (4) Die Ermäßigungen nach §§ 7 - 9 werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

Sozialermäßigung

- (1) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird nach den jeweils gültigen Regelsätzen der Sozialhilfe für den Landkreis Deggendorf errechnet. Hierbei wird das monatliche Netto-Familieneinkommen des Gebührenschuldners bzw. dessen Unterhaltsverpflichteter der Summe der doppelten Regelsätze der Sozialhilfe einschließlich den Kosten für die Kaltmiete (= Richtsatz) gegenübergestellt. Von mehreren Fächern im Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht“ wird nur das Fach mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt. Jedes Familienmitglied erhält die Sozialermäßigung nur für ein Fach.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird gewährt bei einem Nettoeinkommen bis
- a) 100 % des Richtsatzes mit Stufe 1
 - b) 75 % des Richtsatzes mit Stufe 2
 - c) 50 % des Richtsatzes mit Stufe 3
 - d) 25 % des Richtsatzes mit Stufe 4.

§ 8

Familienermäßigung

- (1) Gehören mehrere Gebührenschuldner derselben Familie an, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) Für das 2. Familienmitglied nach Stufe 1
 - c) für das 3. Familienmitglied nach Stufe 2
 - d) für das 4. Familienmitglied nach Stufe 3
 - d) für das 5. und jedes weitere Familienmitglied nach Stufe 4.
- (2) Zur Familie gehören im Sinne des Abs. 1, nur Personen, die in gerader Linie voneinander abstammen sowie Ehepartner. Jugendliche ab 18 Jahren haben Anspruch auf Familienermäßigung, wenn für diese noch Kindergeldanspruch besteht.
- (3) Die Berechnung der Ermäßigung geschieht in folgender Weise. Die höchste Ermäßigungsstufe (höchster Prozentsatz) wird aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt.
Die zweithöchste Ermäßigungsstufe (zweithöchster Prozentsatz) wird aus der nächst höheren Gebühr berechnet und so fort.
Jedes Familienmitglied erhält die Familienermäßigung nur für ein Fach aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht.“

§ 9

Mehrfachermäßigung

- (1) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) Für das 2. gebührenpflichtige Fach nach Stufe 1
 - b) für das 3. gebührenpflichtige Fach nach Stufe 2
 - b) für das 4. gebührenpflichtige Fach nach Stufe 3
 - d) für das 5. und jedes weitere gebührenpflichtige Fach nach Stufe 4.
- (2) Die Berechnung der Ermäßigung geschieht in folgender Weise. Die höchste Ermäßigungsstufe (höchster Prozentsatz) wird aus dem Bereich „Musikalische Grundfächer“ oder „Instrumentalunterricht mit dem niedrigsten Beitrag ermäßigt.
Die zweithöchste Ermäßigungsstufe (zweithöchster Prozentsatz) wird aus der nächst höheren Gebühr berechnet und so fort.

§ 10

Ermäßigung für die Mitgliedschaft im Musikverein Plattling e. V. bei Teilnahme am Bläserensemble

Zwischen der Stadt Plattling und dem Musikverein Plattling e. V. besteht eine Kooperation zur Förderung der Nachwuchsgewinnung für den Verein. Hierzu besteht ein Bläserensemble für junge Instrumentalisten an der städtischen Musikschule Plattling. Es handelt sich um ein Ensemble gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. Nr. 4 dieser Satzung. Für Teilnehmer am Bläserensemble, für die bereits gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung eine Gebührenschuld besteht, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Für Teilnehmer am Bläserensemble, für die nicht bereits eine Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung besteht, wird eine Gebührenermäßigung um 50 % der regulären Teilnahmegebühr gewährt, mit der Maßgabe, dass zugleich eine Mitgliedschaft beim Musikverein Plattling e. V. besteht. Die Mitgliedschaft ist entsprechend nachzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.07.2023 außer Kraft.

Plattling, 9. Juli 2025
Stadt Plattling

gez.

Franz Geisberger
Zweiter Bürgermeister